

1.3 Das Zustandekommen von Rechtsgeschäften

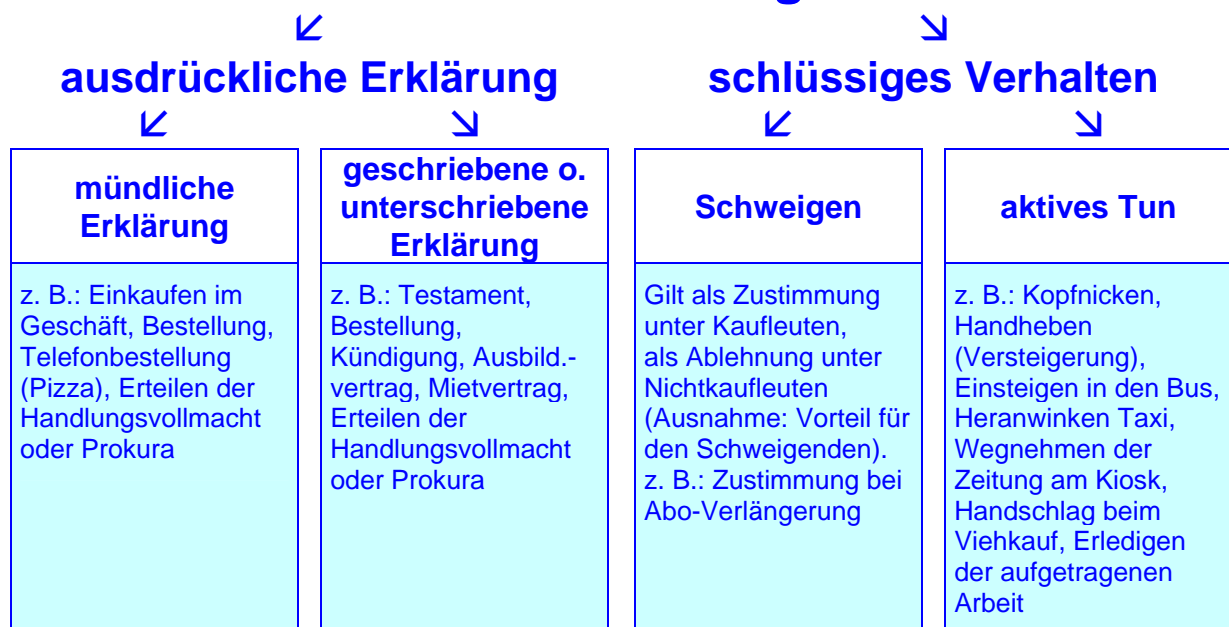
1.3.1 Die Willenserklärungen

Geschäftsfähige Personen nehmen durch Willenserklärungen (= Rechtsfolgewillen und Kundgabe an die Außenwelt) am Rechtsleben teil.

Durch Willenserklärungen entstehen Rechtsgeschäfte. Diese ziehen gewollte Rechtswirkungen nach sich.

- z. B.:
- Einsteigen in den Bus und damit Anerkennen der Beförderungsgebühr
 - Handheben während einer Versteigerung
 - Kopfnicken des Gastes, während Kellner den Wein anbietet
 - Vorzeigen des Warenkorbs an der Kasse des Selbstbedienungsladens

Willenserklärungen



Willenserklärungen



Eine abgegebene Willenserklärung bleibt auch dann wirksam, wenn der Erklärende nach Abgabe geschäftsunfähig wird oder stirbt.
 z. B.: Lottogewinn des inzwischen Verstorbenen kann trotzdem eingelöst werden

11.) Geben Sie jeweils an, ob die folgenden Willenserklärungen durch ausdrückliche Erklärung oder durch schlüssiges Verhalten getroffen wurden!

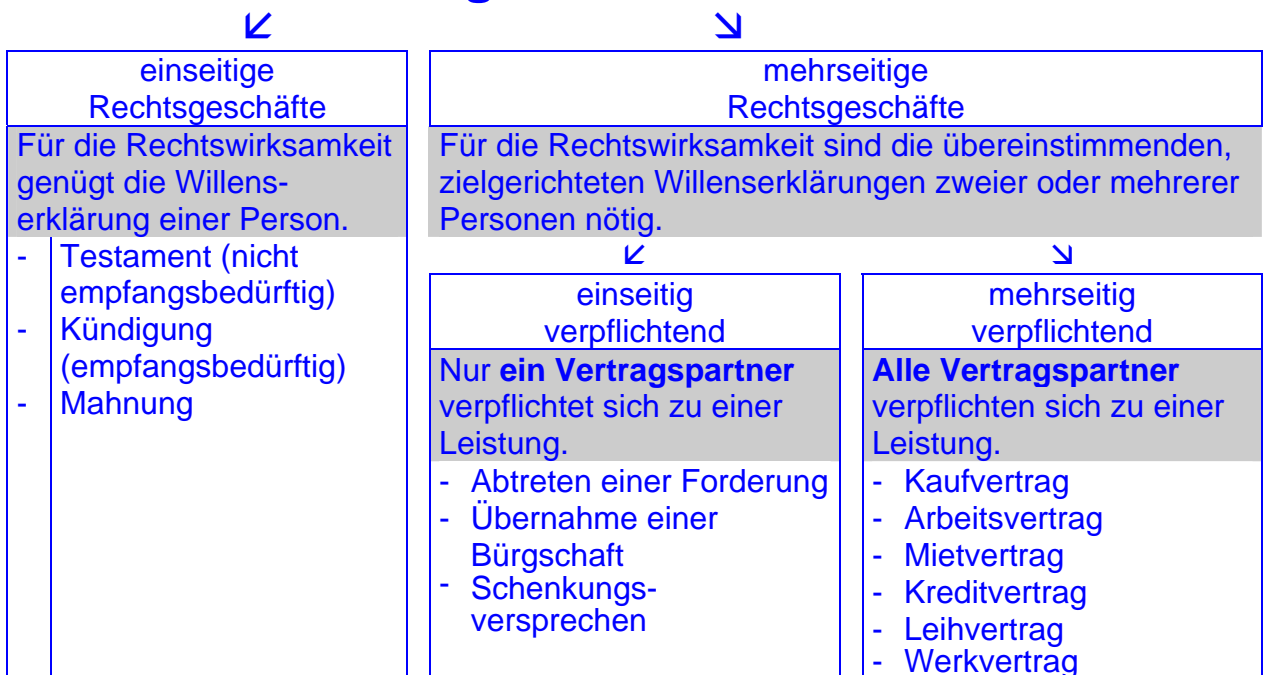
Kunde sagt: „Ich kaufe dieses Buch.“	
Kopfnicken des Gastes auf die Frage des Kellners	
Erledigen einer aufgetragenen Arbeit	
Testament	
Ausfüllen eines Bestellscheins	
Handheben während der Auktion	

12.) Geben Sie jeweils an, ob die folgenden Willenserklärungen empfangsbedürftig oder nicht empfangsbedürftig sind!

Testament	
Auslobung „Hund entlaufen – 50 € Belohnung“	
Kündigung eines Arbeitsverhältnisses	

1.3.2 Die Arten von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte



Um spätere Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden, legen die Vertragspartner den Inhalt von Verträgen oft bis ins Detail fest.

13.) Was bedeutet **Vertragsfreiheit**?

14.) Unterscheiden Sie zwischen einseitigen (1) und mehrseitigen Rechtsgeschäften, die mehrseitigen Rechtsgeschäfte zwischen einseitig verpflichtenden (2) und mehrseitig verpflichtenden (3) Rechtsgeschäfte!

Testament	
Werkvertrag	
Abtreten einer Forderung	
Übernahme einer Bürgschaft	
Kaufvertrag	

Mietvertrag	
Kreditvertrag	
Leihvertrag	
Kündigung	
Arbeitsvertrag	

1.3.3 Die Formvorschriften für Rechtsgeschäfte

Willenserklärungen können in verschiedenen Formen abgegeben (= Formfreiheit) werden:

- in Textform (schriftlich als Brief, Fax oder Email),
- mündlich (auch fernmündlich),
- stillschweigend (durch schlüssiges Handeln)
z. B.: Lieferer sendet die bestellten Waren

Für bestimmte Willenserklärungen ist die Form vorgeschrieben (Formzwang):

- Handschriftlich mit handschriftlicher Unterschrift
z. B.: Testament
- Schriftform mit handschriftlicher Unterschrift
z. B.: Bürgschaftserklärungen von Nichtkaufleuten
Miet- und Pachtverträge
Abzahlungsgeschäfte
- öffentliche Beglaubigung
Die Echtheit der Unterschrift (Nicht die Richtigkeit des Inhalts!) unter einem Schriftstück wird durch einen Notar oder eine Behörde beglaubigt.
z. B.: beim Eintragen in das Handels-, Vereins- und Genossenschaftsregister
beim Eintragen in das Grundbuch
- notarielle Beurkundung
Der Notar erstellt selbst die Urkunde und bestätigt Inhalt und Unterschriften
z. B.: Vertrag über einen Grundstückskauf
ein Schenkungsversprechen
Veräußern von Erbschaften oder Erbteilen
Verträge zwischen Eheleuten über ihr Vermögen

15.) Was bedeutet im Zusammenhang mit Willenserklärungen **Formfreiheit**?

16.) Was bedeutet im Zusammenhang mit Willenserklärungen **Formzwang**?

1.3.4 Die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist von Anfang an rechtlich unwirksam.

Mögliche Gründe für die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften:

- Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschrieben Form
z. B.: Testament nur maschinenschriftlich erstellt
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot
z. B.: Rauchgifthandel
Schwarzarbeit
- Verstoß gegen die guten Sitten
z. B.: Wucherzinsen
Ausnutzen von Notlagen
Ausnutzen von Unerfahrenheit
Ausnutzen von Leichtsin
- Abgabe einer Willenserklärung
 - durch Geschäftsunfähige
(z. B.: ein Kind unter 7 Jahren)
 - bei Bewusstlosigkeit
 - zum Scherz
 - zum Schein

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte von beschränkt Geschäftsfähigen sind schwebend unwirksam, können aber wirksam werden durch die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
z. B.: Ein 16-Jähriger kauft ein Moped.

1.3.5 Die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Willenserklärungen können angefochten werden, wenn sie nicht dem Willen des Abgebers entsprechen.

- Irrtum (i. S. Übermittlungsfehler)
 - z. B.: - Im Angebot steht 27 € statt 72 € (Irrtum in der Erklärung)
 - Verkäufer sagt 30, Kunde versteht 13. (Irrtum in der Übermittlung)
 - Der neue Arbeiter ist seinen Aufgaben absolut nicht gewachsen. (Irrtum in wesentlichen Eigenschaften der Person oder Sache)
 - Keine Anfechtungsmöglichkeit besteht, wenn Wille und Erklärung beim Anbieter übereinstimmen, aber der erhoffte Erfolg ausbleibt, z. B.: Kauf von Aktien oder Lotterielosen
- arglistige Täuschung
 - z. B.: Mit einem gefälschten Meister-Zeugnis erschleicht sich ein Arbeitnehmer eine Arbeitsstelle.
- widerrechtliche Drohung
 - z. B.: Ein Angestellter droht seinem Chef mit einer Anzeige wegen ..., wenn er ihm nicht eine Gehaltserhöhung gewährt.

Allerdings bewirken Unachtsamkeit, Nachlässigkeit und Irrtum im Beweggrund des Abgebers keine Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften.

- z. B.: - Ein Kunde liest erst nach dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes die AGB des Lieferers.
- Ein Kunde kauft Aktien in der Hoffnung auf einen Kursanstieg. Die Kurse jedoch steigen.
- Ein Verkäufer kalkuliert falsch und gibt ein Angebot ab, das seine Kosten nicht deckt.